

BGer 1A.136/2002 vom 29. Oktober 2002

Bundesgericht, 2002-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.136_2002

FR: TF 1A.136/2002 du 29 octobre 2002

IT: TF 1A.136/2002 del 29 ottobre 2002

Erwägungen

E. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den kantonal letztinstanzlichen, auf Bundesverwaltungsrecht gestützten Entscheid ist zulässig (Art. 97 OG). Die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 103 lit. a OG). Auf die fristgerechte Beschwerde (Art. 106 und 34 OG) ist daher einzutreten.

E. 2.1

Nach Art. 12 Abs. 2 OHG kann dem Opfer eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Das Opferhilfegesetz enthält keine Bestimmungen über die Bemessung der Genugtuung gemäss Art. 12 Abs. 2 OHG . Diese Leistungen unterscheiden sich zwar in ihrer Rechtsnatur von den zivilrechtlichen Ansprüchen gemäss Art. 47 oder 49 OR . Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind jedoch im Bereich der Opferhilfe die von den Zivilgerichten entwickelten Grundsätze zur Bemessung der Genugtuung sinngemäss heranzuziehen (BGE 125 II 554 E. 2a S. 555 f. mit Hinweisen). Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich bei der opferrechtlichen Genugtuung um eine staatliche Hilfeleistung handelt (BGE 128 II 49 E. 4.1 S. 53; 125 II 169 E. 2b S. 173, 554 E. 2a S. 556). Sie erreicht deshalb nicht automatisch die gleiche Höhe wie die zivilrechtliche, sondern kann unter Umständen davon abweichen (BGE 125 II 169 E. 2b/bb und 2c S. 174 f.; 124 II 8 E. 3d/cc S. 15). Insbesondere kann berücksichtigt werden, dass die Genugtuung nicht vom Täter, sondern von der Allgemeinheit bezahlt wird, was namentlich dann eine Reduktion gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung rechtfertigen kann, wenn diese aufgrund von subjektiven, täterbezogenen Merkmalen (z.B. besonders skrupellose Art der Begehung) erhöht worden ist (Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 1999, BVR 1999 S. 486, E. 3c/cc; vgl. Klaus Hütte, Genugtuung - eine Einrichtung zwischen Zivilrecht, Strafrecht, Sozialversicherungsrecht und Opferhilfegesetz, in: Collezione Assista, Genf 1998, S. 264-287, 278 f.).

E. 2.2

Die Bemessung der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit, die von der Würdigung der massgeblichen Kriterien abhängt. Innerhalb gewisser Grenzen sind mehrere angemessene Lösungen möglich (BGE 123 II 210 E. 2c S. 212 f.). Die Höhe der zugesprochenen Genugtuung erweist sich nicht schon deshalb als bundesrechtswidrig, weil das Bundesgericht oder eine kantonale Instanz in einem anderen Fall einen höheren oder tieferen Betrag für angebracht gehalten hat. Die Summe ist nicht nach festen Tarifen festzusetzen, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden (BGE 127 IV 215 E. 2e S. 219). Den kantonalen Behörden steht ein breiter Ermessensspielraum zu, in den das Bundesgericht nur eingreift, wenn die kantonale Instanz ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat (Art. 104 lit. a OG). Die Feststellung des Sachverhalts bindet das

Bundesgericht, wenn eine richterliche Behörde als Vorinstanz den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt hat (Art. 104 lit. b i.V.m. Art. 105 Abs. 2 OG ; BGE 125 II 230 E. 1d S. 233).

E. 3

Im vorliegenden Fall gehen die Verfahrensbeteiligten übereinstimmend davon aus, dass die der Beschwerdeführerin zuzusprechende Genugtuungssumme die Hälfte desjenigen Betrages ausmachen soll, der dem Opfer selbst zugesprochen wird. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern beruft sich dabei auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Das Bundesgericht hat festgehalten, es werde die Regel aufgestellt, dass ein naher Angehöriger im Verhältnis zu der dem Verunfallten bzw. Opfer selbst zukommenden Genugtuung etwa auf die Hälfte Anspruch habe (BGE 122 III 5 , nicht publizierte Erwägung 4a mit Hinweisen). Da das Bundesgericht die Beschwerde des Opfers selbst gutheisst und es dort zu einer Rückweisung des Falles an die Vorinstanz kommt, erscheint es möglich, dass sich die Höhe der dem Opfer zuzusprechenden Genugtuungssumme ändert. Im Übrigen ist auch die Begründung der Beschwerde derjenigen des Opfers insoweit ähnlich, als die Beschwerdeführerin geltend macht, die Blasen-, Darm- und Sexualfunktionsstörung wirke sich unweigerlich sehr belastend auf das intime Zusammenleben der beiden Ehegatten aus. Da aber die Höhe der der Ehefrau zuzuerkennenden Genugtuung nach der Argumentation der kantonalen Instanzen in ihrer Höhe von der dem Ehemann zuzusprechenden Summe abhängig ist, teilt die vorliegende Beschwerde das rechtliche Schicksal derjenigen des Opfers. Demnach ist die Beschwerde ohne weitere Erörterung der vorinstanzlichen Begründung gutzuheissen und der Fall zur Neubeurteilung an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

E. 4

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 16 Abs. 1 OHG ; BGE 122 II 211 E. 4b S. 218 f.). Der Kanton Bern hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.